



Ist die Installation einer PV-Anlage trotz Denkmalschutz umsetzbar? 02.12.24

Was wiegt im Zweifel schwerer: Das Interesse des Eigentümers, auf seinem Dach eine Solaranlage zu installieren oder der Denkmalschutz, unter den das Gebäude fällt? Angesichts des Solar-Booms auf deutschen Dächern eine Frage, die immer öfter aufkommt. Sie landet auch immer öfter vor Gericht. In NRW gibt es jetzt ein lesenswertes Grundsatzurteil dazu.

Münster. Der **Denkmalschutz** steht der Installation einer **Photovoltaik-Anlage** in der Regel nicht im Wege. Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wiegt nämlich regelmäßig schwerer, als die Belange des Denkmalschutzes. Dieses **Grundsatzurteil** hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes **Nordrhein-Westfalen** jetzt gefällt (Urteile vom 27.11.2024, Az.: 10 A 2281/23 bzw. 10 A 1477/23). In beiden Fällen hat das Gericht keine Revision zugelassen. Die unterlegenen Denkmalschutzbehörden könnten dagegen höchstens noch eine Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht einreichen.

Über einen der beiden Fälle hatten wir **bereits am 1. Dezember 2023 berichtet**, nachdem das Verwaltungsgericht **Düsseldorf** in der Sache erstinstanzlich entschieden hatte: Die Verwaltungsrichter gaben damals einer **Eigentümer-Familie** aus Düsseldorf Recht. Die Familie besitzt ein Einfamilienhaus in der **Golzheimer Siedlung**, die mit einer **Denkmalbereichssatzung** unter **Denkmalschutz** gestellt ist. Auf der Gartenseite ihres Satteldachs möchten die Eigentümer eine **PV-Anlage** installieren lassen, die vom Straßenraum aus teilweise sichtbar wäre.

Untere Denkmalbehörde versagte Genehmigung für PV-Anlage

Landeshauptstadt Düsseldorf als zuständige untere **Denkmalschutzbehörde** wollte die erforderliche **denkmalrechtliche Erlaubnis** nicht erteilen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verurteilte sie allerdings dazu, weil es davon ausging, dass der **Denkmalschutz** nur noch in Ausnahmefällen schwerer wiegt als das öffentliche Interesse am Ausbau der **Solarenergie**, welchem das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** eine sehr hohe Priorität einräumt. Die Stadt wollte das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht hinnehmen und zog vor das

Oberverwaltungsgericht in Münster.

Dessen Richter bekamen zugleich einen weiteren Fall vorgelegt, in dem es um einen vergleichbaren Streit in **Siegen** ging: Auch dort wollte eine Eigentümerin auf ihrem **Wohnhaus** eine **Solaranlage** installieren lassen. Bei dem Haus handelt es sich um ein ehemaliges Schulgebäude, das als **Baudenkmal** geschützt ist. Wie auch im Düsseldorfer Fall, hatte sich die Eigentümerin eine denkmalchonende Gestaltung für die **PV-Anlage** ausgesucht.

Die Stadt hatte aber auch hier die denkmalrechtliche Genehmigung verweigert. Die Klage der Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht war allerdings erfolglos geblieben.

Vorinstanzen entschieden unterschiedlich

Das Oberverwaltungsgericht Münster überzeugte die Argumentation des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts am Ende mehr. Es entschied, dass die Stadt **Siegen** ebenso wie die Stadt **Düsseldorf** die denkmalrechtliche Genehmigung für die **PV-Anlage** erteilen muss. Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiege in beiden Fällen die Belange des Denkmalschutzes, stellte das OVG fest. Es berief sich, wie zuvor schon die Düsseldorfer Richter, auf eine im Juli 2022 in Kraft getretene Regelung im **Erneuerbare-Energien-Gesetz**. Danach sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das bedeutet auch, dass der Bau von **Solarzellen** in der Regel ein höheres Gewicht hat als der **Denkmalschutz**, wie das Urteil des OVG zeigt. Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis dürfe nur ausnahmsweise versagt werden, wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen. Ob solche besonderen Umstände vorliegen, hängt davon ab, aus welchen Gründen das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wurde, erklärten die obersten Verwaltungsrichter des Landes. In den vorliegenden Fällen sah man solche besonderen Umstände nicht als gegeben an.

PV auf Denkmal nur im Ausnahmefall nicht zulässig

Im Düsseldorfer Fall schützt der **Denkmalschutz** das einheitliche äußere Erscheinungsbild der **Golzheimer Siedlung**. Dieses würde aber durch die geplanten, in die bestehende Dachstruktur eingefügten und farblich angepassten **Solarpaneele** nicht entscheidend eingeschränkt, befand das Gericht – zudem die Anlage auch nur am Rande, in zweiter Reihe und in Teilausschnitten wahrnehmbar sei. Außerdem liege die fragliche Dachfläche auch nicht in einer der von der Satzung geschützten Sichtachsen und beeinträchtige die rheinseitige Silhouette der Siedlung nicht.

Noch einfacher fanden die Richter den Fall aus **Siegen**: Die ehemalige Schule wurde unter **Denkmalschutz** gestellt, weil ihr Baukörper als **Kapellenschule** mit vorhandenem **Dachreiter** schützenswert ist. In dieses schützenswerte Erscheinungsbild des Hauses könne die **PV-Anlage** nach Ansicht der Richter gar nicht eingreifen.

Die Dachfläche und ihre Gestaltung spielten nämlich für die Unterschutzstellung des Gebäudes keine Rolle. Selbst wenn auch die Schieferdachfläche als denkmalwertbegründend angesehen würde, spräche das nicht gegen die **Solaranlage**, befand das Gericht.

Dieser redaktionelle Beitrag wurde von **Haus & Grund Rheinland Westfalen** verfasst.

Hinweis: Entscheidungen der Rechtsprechung sind sehr komplex. Eigene juristische Bewertungen ohne notwendige Kenntnis sind nicht empfehlenswert. Ob dieses Urteil auch auf Ihren Sachverhalt Anwendung findet, kann daher nur ein Rechtsberater erklären.